

Wahlordnung der pbg

für die Wahl der Vertreter (beschlossen am 19.06.2014)

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus jeweils einem Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aus drei Mitgliedern der Genossenschaft, die weder Vorstand oder Aufsichtsrat angehören noch als Vertreterinnen oder Vertreter fungieren oder kandidieren.
Die Mitglieder, die Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von dem jeweiligen Organ in gemeinsamer Sitzung per gleichlautender Beschlüsse bestellt.
Die anderen Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festsetzung des Wahltermins,
 - Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder ,
 - Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter, wobei für die Feststellung die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres maßgebend ist,

- Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6,
 - Feststellung der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter,
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 - Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der pbg. Entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder als natürliche Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person, können natürliche Personen, die zu gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

§ 5 Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme ausgelegt und erforderlichenfalls bis zum Tag der Wahl ergänzt.
- (2) Für die Anzahl der Vertreter gilt die Satzung der pbg.

§ 6

Bekanntmachungen zur Wahl

Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder und durch Aushang in den Häusern der Genossenschaft sowie durch schriftliche Mitteilung an die nicht einwohnenden Mitglieder unter Ihrer letzten bekannten Anschrift. Auf die Auslegung wird im Genossenschaftsblatt und auf der Webseite der pbg hingewiesen.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Unter Beachtung der Wählbarkeit **sind** jedes Mitglied **und der Wahlvorstand** berechtigt, Kandidaten zur Wahl als **Vertreterinnen und Vertreter** vorzuschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Kandidatur einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge zusammen und gibt diese gemäß § 6 bekannt.

§ 8

Wahlform und Wahlvorgang

- (1) Die Vertreter einschließlich Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als Listenwahl im Briefwahlverfahren.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, bis zu der spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (4) Der Wahlvorstand übermittelt jedem Mitglied einen Stimmzettel mit Stimmzettelumschlag und einen Freiumsschlag.
- (5) Der Stimmzettel enthält die Namen und Anschriften aller Kandidaten.
- (6) Das Mitglied kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen es seine Stimme geben will. Dabei dürfen nur höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Vertreter zu wählen sind.
- (7) Das Mitglied legt den ausgefüllten Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und diesen in den Wahlbrief. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu versenden.

- (8) Die Wahlbriefe werden ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes verwahrt. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist festzuhalten.
Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe werden mit dem Vermerk „ungültig“ versehen.
- (9) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach werden die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief entnommen und die Wahlbriefumschläge vernichtet. Die Anzahlen der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge werden in einer Niederschrift festgehalten. Ungültig ist ein Stimmzettelumschlag, der nicht neutral gem. Abs. 4 gehalten ist.

§ 9

Wahlergebnis

- (1) Nach Zählung der Stimmzettelumschläge nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben wurden,
 - b) nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
 - d) den Willen des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar machen,
 - e) mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit von Stimmzetteln ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss fest.

§ 10

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit den laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt wurden, als Anlage beigefügt. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel als ungültig bewertet werden, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind Widersprüche, die von Mitgliedern des Wahlvorstandes gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 9) erhoben wurden sowie deren Begründungen festgehalten.

- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Erklärungen und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Der Vorstand verwahrt die Zählliste und die Gegenliste für die Dauer der Wahlperiode.

§ 11

Benennung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand benennt innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl vermittlels Beschluss die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen die gewählten Mitglieder einzuordnen, die weniger Stimmen als die gem. (2) gewählten Mitglieder erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, auf die die gleiche Anzahl Stimmen fällt, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. (2) und (3) und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) In die Niederschrift über den Beschluss ist das Wahlergebnis aufgenommen. Dabei sind die Namen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die auf sie entfallen, aufgeführt. Widersprüche gegen den Beschluss des Wahlvorstandes sind unter Angabe des Namens und des Grundes in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Der Wahlvorstand unterrichtet die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter durch
 - a) Niederlegung des Amtes,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses

vorzeitig weg, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. (3) und (4). Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte die Wahl nicht annimmt oder vor der Annahme der Wahl ausscheidet.

§ 12

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter mindestens 2 Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausliegt. Die Auslegung wird in dem in der Satzung bestimmten öffentlichen Blatt bekannt gemacht. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen. Hierauf wird in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hingewiesen.

§ 13

Wahlanfechtungen

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Wahlvorstand die Wahl mit schriftlicher Begründung anfechten. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand mit Mehrheitsbeschluss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat durch Beschluss vom 19.06.2014 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.